

Satzung des Stadtsportverbandes Siegen e.V.



Die enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gemeint.

§ 1 Name , Wesen , Sitz . Geschäftsjahr

1. Der Stadtsportverband Siegen e.V. , im folgenden SSV SI genannt , ist die Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Siegen.
2. Der SSV SI ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
3. Als selbständige Untergliederung des Landessportbundes Nordrhein Westfalen e.V. erkennt er dessen Satzung an und fördert die Zielsetzung des Landessportbundes NW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit.
4. Er ist der Nachfolger des am 18.04.1950 gegründeten Stadtverbandes für Leibesübungen.
5. Er hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der unter der VR Nr. 1403 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit .

1. Der SSV SI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; der SSV SI verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke Die Mittel des SSV SI dürfen nur für die satzungs-gemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV SI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a ESTG auszahlen.
5. Im übrigen haben die Vorstände und Mitarbeiter des SSV SI einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten und Fachbücher. Vorstände und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der SSV SI ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3 Zweck

Zweck des SSV SI ist es:

1. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Vereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und diese ihren Sport ausüben können,
2. dafür einzutreten, dass alle organisierten Mitgliedern im Stadtgebiet die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - a. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - b. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Stadt Siegen und der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 4 Kernthemen und Kernaufgaben

1. Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV SI insbesondere folgende Kernthemen:
 - a. Breitensport und Gesundheitssport,
 - b. Leistungssport und Spitzensport,
 - c. Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung,
 - d. Sporträume - als Berater für Kommunen und Vereine -.
2. Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:
 - a. Parteipolitisch neutrale Vertretung des Sports gegenüber der Kommunalpolitik,

- b. Vertretung des Sports in Ausschüssen und Arbeitskreisen der Stadt Siegen,
- c. Mitwirkung bei der Verteilung der Zeiten für die Benutzung der Sport- und Übungsstätten der Stadt Siegen,
- d. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts,
- e. Beratung, Information, Kommunikation: Beratung für den Sportstättenbau und Mitarbeit an den Erhebungen über den Stand der Sportstätten, deren Verbesserung und deren Einrichtungen,
- f. Koordinierung, Organisation und Werbung für die Abnahme von Sport und Leistungsabzeichen,
- g. Netzwerkaufbau und -pflege - Kooperation der Verbände und Vereine -
- h. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, wie Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen,
- i. Integration und Völkerverständigung,
- j. Gleichberechtigung und Chancengleichheit.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage des SSV SI sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.
2. Die Ordnungen u. a. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliedsversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
4. Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des Landes-sportbundes NRW e.V.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSV SI ist möglich
 - a. als ordentliches Mitglied,
 - b. als außerordentliches Mitglied aufgrund besonderer Aufgabenstellung,
 - c. als Ehrenmitglied.
2. Vereine als ordentliche Mitglieder.
Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist:
 - a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung,
 - b. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V.,
 - c. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB NRW e.V.,
 - d. dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Stadtgebiet Siegen liegt.

Mit Beginn der Mitgliedschaft im SSV SI erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des SSV SI an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des SSV SI zu befolgen.

3. Außerordentliche Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Organisationen, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die über Untergliederungen verfügen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag an den Vorstand des SSV SI zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SSV SI endet, durch Austritt (Kündigung), durch Ausschluss, durch Auflösung, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person sowie durch sonstigen Verlust der Zulassungsvoraussetzung im Sinne von § 6 dieser Satzung.

1. Austritt

Der Austritt aus dem SSV SI (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.

2. Ausschluss aus dem SSV SI

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitsamt Begründung zu zuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

§ 9 Rechte und Pflichten - Beiträge, Gebühren, Umlagen -

1. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information im Sinne der §§ 3 und 4.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Des Weiteren können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des SSV SI erhoben werden.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und von Umlagen sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliedsversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSV SI seine Kontoverbindung sowie Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem SSV SI eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden der Beitrag und ggf. Umlage und Gebühren für besondere Leistungen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Verein zugegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Beitrag, Umlage oder Gebühren für besondere Leistungen sind dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen,
8. Fällige Beitrags-, Umlage -und Gebührenforderungen werden vom SSV SI außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§10 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Sport durch Vorstandstätigkeit im SSV SI verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Weitere Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.

§ 11 Organe des SSV SI

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 14 und der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB

§12 Die ordentliche Mitgliederversammlung und die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV SI . Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
8. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten der Vereine und den Ehrenmitgliedern .
9. Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder nach §6
 - b. der Vorstand nach § 26 BGB
10. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Alle Mitglieder nach § 6 haben darüber hinaus:
 - a. bei über 200 bis 400 Mitgliedern eine zusätzliche Stimme,
 - b. je weitere angefangenen 300 Mitgliedern je eine weitere zusätzliche Stimme.Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden.
 - c. die Mitglieder des Vorstandes im Amt, der (die) Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme .

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV SI,
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f. Wahl der Kassenprüfer,
- g. Änderung der Satzung
- h. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des SSV SI,
- i. Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres,
- j. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,
- k. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- l. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Umlagen,
- m. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen,
- n. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des SSV SI es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Vorstand und geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB

A. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Geschäftsführer
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Sportwart
 - g. bis zu 6 Beisitzern
2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
3. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen seiner Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

B. Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand des SSV SI gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. den zwei 2. Vorsitzenden,Der SSV SI wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende und einem der 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des SSV SI .Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

C. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB

Zu seinen Aufgaben gehört :

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Leitung und Geschäftsführung des SSV SI
- Vorbereitung der Jahresrechnung

§ 15 Sportjugend

Die Sportjugend des SSV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und etwaiger Ordnungen des SSV selbständig. Sie wählt aus ihrer Mitte den Jugendwart, der in der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes nur zu bestätigen ist. Alles nähere ist durch eine Jugendordnung zu regeln.

§ 16 Ausschüsse/Kommissionen

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse/Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende des eingesetzten Ausschuss/Kommission muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des SSV SI sein.
2. Die Mitglieder des sportlichen Ausschusses, der sich aus dem Sportwart und je einem Vertreter der im SSV SI vertretenen Fachschaften zusammensetzt, können im Bedarfsfalle zu den Vorstandssitzungen des SSV SI eingeladen werden.
Dies ist dann erforderlich, wenn es sich um die Organisation und Durchführung von sportlichen Aufgaben im SSV SI handelt. Die Wahl der Mitglieder des sportlichen Ausschusses erfolgt parallel zur Wahl des Sportwartes von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre.

§ 17 Wirtschaftsführung

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer jährlich bis zum Ende des 1. Quartal des Folgejahres.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV SI werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Sportvereinen erhoben.
3. Einzelheiten kann eine Finanzordnung des SSV SI regeln.

§ 18 Revision/Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstand. Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitglieder-versammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Wahl ist durchzuführen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Bei Abstimmungen über Beiträge / Umlagen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt die auch Beiträge abführen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des SSV SI bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. der Satzung. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsausübung persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Position wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
6. Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Wahl.
7. Als Kassenprüfer gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des SSV kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, deren Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen muss.
2. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
3. Der Beschluss über die Auflösung des SSV SI bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des SSV SI bestellt.
5. Bei Auflösung des SSV SI oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport, im Stadtgebiet der Stadt Siegen zu verwenden hat.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport, im Stadtgebiet der Stadt Siegen zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz im SSV SI

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der SSV SI die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SSV SI kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und SSV SI und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSV SI verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSV SI oder einem vom SSV SI mit Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4. Der SSV SI und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.
Dies gilt entsprechend, wenn der SSV SI ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSV SI und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlicher Personen berücksichtigt werden.

§22 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2013 in Siegen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.